

# **Wildschadenverordnung**

**(Änderung vom 17. Dezember 2008)**

*Der Regierungsrat beschliesst:*

I. Die Wildschadenverordnung vom 24. November 1999 wird geändert.

II. Veröffentlichung der Verordnungsänderung in der Gesetzesammlung (OS 64, 4) und der Begründung im Amtsblatt.

---

## **Begründung**

### **Ausgangslage**

Mit der Wildschadenverordnung vom 24. November 1999 ist die Verhütung und Vergütung von Wildschäden neu geregelt worden. Die Regelung hat sich grundsätzlich bewährt. Die in den letzten Jahren gemachten Erfahrungen, insbesondere mit der grossen Zahl von Schwarzwildschadensfällen, erfordern nun beim Verfahren und der Administration der Wildschadenvergütung und -verhütung verschiedene Anpassungen. Die von der Baudirektion eingesetzte Arbeitsgruppe NEWIMA (= Neues Wildschadenmanagement) hat unter der Leitung der Fischerei- und Jagdverwaltung die Verfahren analysiert und verschiedene Verbesserungen entwickelt, die den Interessen aller Beteiligten (Jagd, Landwirtschaft, Kanton) gerecht werden. Die wesentlichen Neuerungen bezüglich der Abschätzung, Abwicklung und Entschädigung von Wildschadensfällen werden in der entsprechenden Richtlinie der Baudirektion (vgl. §§ 11 und 29 Wildschadenverordnung) umgesetzt werden. Gleichzeitig sind auch in der Wildschadenverordnung verschiedene kleinere Anpassungen vorzunehmen.

### **Zu den Änderungen im Einzelnen**

#### § 2 Abs. 2

Schutzvorrichtung gegen Wildschäden bleiben meistens viele Jahre stehen. Werden Jahre nach der Erstellung für die Beseitigung dieser Vorrichtungen erneut Beiträge ausgerichtet, verursacht dies einen unverhältnismässigen Aufwand. Neu soll eine pauschalierte Abgel-

tung ausgerichtet werden, welche die Errichtung und die Beseitigung umfasst. Jagdgesellschaft oder Forstdienst können die Entfernung verlangen (Abs. 1), sobald die Schutzmassnahme nicht mehr nötig ist.

#### § 4 a

Gemäss § 21 der Jagdverordnung vom 15. Februar 1995 muss jede Jagdgesellschaft im Rahmen eines von der Baudirektion genehmigten Abschussplanes eine bestimmte Zahl von Rehen in ihrem Revier abschiessen. Eine zu hohe Rehwildpopulation kann zu erhöhten Verbisschäden führen, was vermehrte Wildschadenverhütungsmassnahmen erfordert. Die neue Bestimmung soll ein Anreiz für die Jagdgesellschaften sein, den verfügbaren Rehwildabgang tatsächlich vorzunehmen, damit die Verhütungsmassnahmen vermindert werden.

#### § 6 Abs. 2 lit. e und Abs. 3

Bei Kulturen mit tiefem Deckungsbeitrag ging man bisher davon aus, dass es in der Regel günstiger ist, Wildschäden abzugelten, als Beiträge an Schutzmassnahmen auszurichten. Bei diesen Kulturen konnte deshalb auf Verhütungsmassnahmen verzichtet werden, ohne dass im Falle eines Wildschadens der Schadenersatz gekürzt worden ist (§ 20 Abs. 2). Die Erfahrung hat gezeigt, dass sich ein allgemeiner Verzicht auf eine Verhütungspflicht nicht rechtfertigt. Können Wildschäden durch zumutbare präventive Schutzmassnahmen verhindert oder verkleinert werden, sollen sie grundsätzlich auch ergriffen werden.

Abs. 3 hat zum Ziel, den Ertragsausfall für den Geschädigten so gering wie möglich zu halten. Dies kann erreicht werden, indem die tatsächlich entstandenen Ertragsausfälle (z. B. weil ein Teil der Ernte zerstört worden ist) entschädigt werden. Andererseits kann durch Nachsaaten und Wiederinstandstellung einer Kultur (etwa wenn Wildschweine oder Krähen eine Maissaat verwüstet haben) der Schaden gemindert werden (lit. a). Weiter können auch präventive Massnahmen zur Verminderung von Wildschäden beitragen (lit. b). So verkleinert das Aufräumen eines geschädigten Maisackers nach der Ernte den potenziellen Ertragsausfall in der Folgekultur erheblich. An solche Massnahmen sollen deshalb Beiträge ausgerichtet werden können.

#### § 7

Ein minimaler Waldabstand soll in jedem Fall eingehalten werden, unabhängig von der Zeitdauer der Massnahme, da andernfalls jagdliche Massnahmen, die der Verminderung der Wildschäden dienen, verunmöglicht werden.

### § 11 Abs. 2 und 3

Bei erhöhtem Wildverbiss müssen unverzüglich Schutzmassnahmen getroffen werden. Den Försterinnen und Förstern sowie den Jägerinnen und Jägern sind die Beitragsvoraussetzungen genau bekannt. Es soll deshalb nicht zuerst ein Beitragszusicherungsverfahren abgewartet werden müssen, bevor die Massnahmen ausgeführt werden können.

Diese Einzelheit des Verfahrens kann in die Richtlinie der Bau-  
direktion aufgenommen werden. Die bisherigen Abs. 2 und 3 können  
daher ersatzlos aufgehoben werden.

### § 14

Die Jagdgesellschaften werden verpflichtet, eine für die Bearbeitung von Wildschäden verantwortliche Stelle zu bezeichnen. Damit wird sichergestellt, dass der notwendige Informationsfluss zwischen Geschädigten und Jagdgesellschaft gewährleistet ist. Als verantwortliche Stelle kann ein Mitglied der Jagdgesellschaft oder, wie es in der Praxis öfter vorkommt, eine Stelle bei der Gemeinde bezeichnet werden. Um weitere Schäden zu verhindern oder wenigstens zu verringern, werden Geschädigte und Jagdgesellschaft angehalten, die zumutbaren Abwehrmassnahmen umgehend zu ergreifen.

### § 15

Bisher mussten Geschädigte und Jagdgesellschaft die Höhe des Schadens gemeinsam ermitteln. Dies war für die Beteiligten mit einem hohen Aufwand verbunden und hat immer wieder zu Auseinandersetzungen geführt. Neu sollen die Wildschäden von fachkundigen Expertinnen und Experten des Amtes für Landschaft und Natur abgeschätzt werden. Falls die Expertinnen und Experten sich mit den Geschädigten oder der Jägerschaft nicht über die Höhe des Schadens einigen können, kommt das Schiedsverfahren gemäss § 46 des Jagdgesetzes zur Anwendung (§ 21). Die Wildschadensituation kann sich innerhalb weniger Monate so verändern, dass Entschädigungsansätze und Einzelheiten des Verfahrens angepasst werden müssen. Diese sollen deshalb in einer Richtlinie festgelegt und so ein flexibles, auf die Bedürfnisse der betroffenen Parteien abgestimmtes Wildschadenmanagement ermöglicht werden.

## § 17

Der bisher verwendete Begriff «Felder» ist zu ungenau und durch den Fachbegriff «Feldkulturen» zu ersetzen. Damit ist klargestellt, dass darunter auch Ackerkulturen fallen. Bei der Schätzung der Kulturschäden wird auf allgemein anerkannte Ansätze abgestellt. Wie bisher dürfte dies in der Praxis die Wegleitung des Schweizerischen Bauernverbandes sein.

Abs. 2: Die Regelung des Schätzzeitpunkts kann aufgehoben werden. Der Begriff «Wildschaden» wird heute nicht mehr so eng definiert wie vor wenigen Jahren. Deshalb werden Schäden bereits heute in der Regel am Ende der Vegetationsperiode der entsprechenden Kultur abgeschätzt.

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident:  
Notter

Der Staatsschreiber:  
Husi